

§ 4 KommHzV (Brandenburg) — Dienstsiegel

Kommunale Hoheitszeichenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Amtsfreie

Gemeinden, Ämter und Landkreise führen Dienstsiegel.

(2) Die

Einführung oder Änderung eines Dienstsiegels bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Amtsfreie

Gemeinden, Ämter und Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses Wappen im Siegel.

(4) Amtsfreie

Gemeinden, Ämter und Landkreise ohne eigenes Wappen können gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Hoheitszeichenverordnung das Landeswappen im Siegel führen. Sie können auch einfache Schriftsiegel verwenden.

(5) Die

Dienstsiegel können als Prägesiegel, Farbdrucksiegel oder Siegelmarken verwendet werden. Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 Millimetern, 20 Millimetern oder 13 Millimetern. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zulässig.

Zitiervorschlag: § 4 KommHzV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KommHzV/4>